Beitragsordnung des SV 1896 Großdubrau e.V..

I. Grundlage

- Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 9 der Satzung des Vereins „SV 1896 Großdubrau e.V. in der Fassung vom 18.05.2015.
- Beschluss der Mitgliederversammlung 18.05.2015

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 18.05.2015 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt und sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt solange bis sie auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch eine neue ersetzt wird.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich damit ab den 01.01.2016 wie folgt:
   - **Aufnahmegebühr** wird fällig bei erteilter Mitgliedschaft **10,00 €**
   - **Jahresbeitrag Erwachsene** ab vollendeten 18. Lebensjahr **120,00 €**
     Für das Jahr, in dem die Jugendlichen das 18. Lebensjahr vollenden wird nur der verminderte Beitrag für Jugendliche fällig.
   - **Jahresbeitrag Jugendliche, Auszubildende und Studenten** **66,00 €**
   - **Jahresbeitrag Kinder** bis Vollendung des 14. Lebensjahr **48,00 €**
   - **Passive Mitglieder** die nicht am Übungs-, Trainings- oder Wettspielbetrieb teilnehmen **50,00 €**
   - **Aerobic** **50,00 €**
   - **Gymnastik** **78,00 €**
   - **Ehrenmitglieder** sind von der Beitragspflicht befreit.
   - für **freiwillige** Beitrage über den Beitragssätzen erhält der Zahler auf Anforderung eine Spendenquittung
3. Die Abteilungen können intern durch Beschluss der Abteilungsleitung in Abstimmung mit den betreffenden Vereinsmitglieder zur Sicherung des Wettspiel- und Übungsbetriebes, **zusätzliche Abteilungsbeiträge** erheben, die zur Deckung der eigenen Kosten begründet notwendig sind. Diese Einnahme wird zweckgebunden der jeweiligen Abteilung auf Antrag maßnahmekonkret bereitgestellt.
4. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den **Antrag** entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise. Genehmigungen für die veränderte d.h. reduzierte Beitragshöhe werden **befristet** auf jeweils **6 Monate** vereinbart. Eine Verlängerung der Frist ist beim Vorstand vor Ablauf der Frist zu beantragen. **Die Abteilungsleitungen sind nicht berechtigt, bei fehlender Zustimmung des Vorstandes, Mitglieder von der in der Höhe festgelegten Beiträgen freizustellen**.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
6. Bei **Vereinseintritt** wird der Beitrag mit Beginn des folgenden Monates fällig.
7. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende des Quartals möglich und muss der Abteilungsleitung spätestens 4 Wochen vorher schriftlich erklärt werden. Bei Minderjährigen muss die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Wird die Kündigungspflicht nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Quartal.
8. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Hauptkonto des Vereins zu zahlen,

Empfänger:	**SV 1896 Großdubrau e.V.**
Bank:	**Kreissparkasse Bautzen**
IBAN:	**DE05855500001000045010**
Zahlungsgrund:	**Name / Abteilung**

9. Die Mitgliedsbeiträge sind **„Bringepflicht“** und im laufenden Jahr wie folgt fällig.
   - Quartalszahler: 15.01., 15.04., 15.06., 15.09
   - Jahreszahler: 15.01
   - Halbjahreszahler: 15.01., 15.06.
   - Monatszahler: zum 01. des jeweiligen Monats
10. Die Mitgliedsbeiträge werden erhoben
    - durch Einzugsermächtigung im **Lastschriftverfahren**, (Regelfall)
    - durch Einzelüberweisung (Ausnahme)
    - durch Bareinzahlung beim Kassenwart der jeweiligen Abteilung (Ausnahme).
11. Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
12. Die Verantwortlichen der jeweiligen Abteilungen (Kassenwarte) führen Mitgliederlisten, aus denen die Art der Einzahlung, sowie deren Zeitpunkt hervorgehen und legen diese Listen jeweils zum Ende des laufenden Quartals dem Schatzmeister des Vereins vor. Mitgliedsbeiträge die beim Abteilungsverantwortlichen als Bargeld eingehen, sind auf einen Einzahlungsbeleg zu erfassen, der im Folgemonat in der Geschäftsstelle bei Einzahlung des Geldbetrages vorzulegen ist.

    Eine durch die Abteilung vom Vereinsvorstand nicht genehmigte Verwendung von bar eingezahlten Beiträgen ist nicht statthaft, da es sich hier um einen Verstoß gegen die Gemeinnützigkeit handelt.

Großdubrau, den 01.01.2016